

„Alte Mühle“ im Verna-Park: Nutzungskonzept

Grundsätzliches zur Nutzung

Die im Jahr 1850 im Auftrag der Freifrau Wilhelmine von Verna als Eremitage erbaute „Alte Mühle“ ist im Ensemble mit der sie umgebenden Parkanlage ein Gartendenkmal (Kulturdenkmal) und unterliegt daher einem besonderen Schutz. Durch die Sanierung ist der Charakter des Gebäudes als ruhiger, bescheidener Rückzugsraum wiederhergestellt worden. Jegliche Nutzung der „Alten Mühle“ sollte ihrem Denkmalcharakter Rechnung tragen.

Insbesondere der 56 qm² große Raum im Obergeschoss, der gezielt für eine saisonale „Bespielung“ hergerichtet worden ist, verlangt nach einer sensiblen Nutzung. Der Innenraum, der mit Parkettboden ausgelegt ist, wurde stilvoll mit Holzelementen verkleidet und gibt den Blick frei auf die historische Gebäudesubstanz. Leuchtleisten entlang der Decke bieten eine dezente Beleuchtung des Raumes, in den ansonsten durch kleine Fenster das Licht fällt. In die Wände sind Steckdosen eingelassen, die Anschlüsse in begrenztem Maße zulassen. Schon die baulichen Voraussetzungen legen kleine, leisere Formate nahe. Eine zu häufige Nutzung und intensive Beanspruchung des Gebäudes ist mit Blick auf die historische Gebäudesubstanz problematisch. Die Untere Denkmalschutzbehörde empfiehlt, die „Alte Mühle“ an maximal 50 Tagen pro Jahr zu nutzen. In bestimmten Phasen (z.B. „Kultur im Sommer“) ist die Nutzung der „Alten Mühle“ in kurzer Taktung möglich. Dies gilt jedoch nicht für das gesamte Jahr.

Das Erdgeschoss verfügt über einen Kaltwasseranschluss (kein Frischwasser), jedoch nicht über Möglichkeiten zum Abfluss von Abwässern. Sanitäre Anlagen (WC, Waschbecken) sind nicht vorhanden. Veranstalter*innen übernehmen mit den Schlüsseln für das Gebäude auch die Verantwortung für das Erdgeschoss, das jedoch nicht als Veranstaltungsbereich genutzt werden kann, sondern zu temporären Lagerzwecken zur Verfügung gestellt wird.

Ausgestaltung der Nutzung

Die „Alte Mühle“ wird durch das städtische Standesamt für Trauungen genutzt.

Darüber hinaus soll die „Alte Mühle“ als Ort für attraktive, zeitlich begrenzte Kulturangebote in das Bewusstsein der Bevölkerung rücken und das bereits bestehende Kulturangebot der Stadt Rüsselsheim am Main für den Zeitraum von Mai bis Oktober pointiert erweitern. Formate, die inhaltlich in das malerische Gebäude passen, müssen sich einfügen in die schützenswerte Umgebung und grundsätzlich berücksichtigen, dass die „Alte Mühle“ einst ein Rückzugsort innerhalb des damaligen Privatgartens der Freifrau Wilhelmine von Verna war.

Kulturelle Formate, die zum Charakter der denkmalgeschützten Umgebung passen, sind beispielsweise Ausstellungen, Lesungen, Live-Hörspiele, Gesprächskreise oder Konzerte, die mit dem räumlich begrenzten Rahmen in Einklang zu bringen sind. Interessierten Veranstalter*innen steht es frei, auch weitere künstlerische Sparten abzudecken, sofern diese dem skizzierten Charakter der schützenswerten Umgebung Rechnung tragen. Grundsätzlich sollten die Veranstaltungen in der „Alten Mühle“ der Öffentlichkeit

Anlage 1

zugänglich sein – die Konditionen des Eintritts regeln die Veranstalter*innen. Geschlossene Privatveranstaltungen sind ausgeschlossen. Auch eine regelmäßige Nutzung durch Vereine für Sitzungen oder Proben ist aufgrund der baulichen und denkmalschutzrechtlichen Begebenheiten nicht möglich.

Die „Alte Mühle“ ist zudem für Führungen relevant und kann darin eingebettet werden.

Begleitende Gastronomie

Die Veranstaltungen in der Mühle können von anlassbezogener Gastronomie in reduziertem Umfang begleitet werden. Es obliegt den Veranstalter*innen, die passende Qualität der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie sicherzustellen. Grundsätzlich ist es möglich, im direkten Außenbereich der „Alten Mühle“ ein zurückhaltend gestaltetes, anlassbezogenes gastronomisches Angebot zu realisieren.

Ausstattung

Um Trauungen in einem angemessenen Rahmen durchführen zu können, werden hochwertige Stühle sowie ein Trautisch und eine mobile Musikanlage angeschafft. Das Mobiliar, das bei Trauungen eingesetzt wird, stellt das Standesamt auch den Veranstalter*innen zur Verfügung, die kulturelle Veranstaltungen in der Mühle durchführen möchten. Die Stühle verbleiben im Obergeschoss, können aber, falls sie für Veranstaltungen nicht benötigt werden, vorübergehend im Untergeschoss abgestellt werden.

Zuständigkeiten:

Die Kultursteuerung wird als Anlaufstelle für Anfragen zur kulturellen Nutzung der „Alten Mühle“ benannt. Die Kultursteuerung berät Interessent*innen zur Nutzung im Sinne des Nutzungskonzeptes.

Das Standesamt bietet Trautermine in der „Alten Mühle“ an.

Personelle Betreuung:

Um Übergabeprozesse, technische Einweisung sowie die Unterstützung beim Auf- und Abbau in der Mühle zu gewährleisten, stellt der Fachbereich Bürgerservice & Wahlen/Bereich Marktwesen eine Unterstützung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Auf diesem Wege wird testweise sichergestellt, dass die Übergabe des Gebäudes an Veranstalter*innen inklusive Protokollführung und technischer Einweisung erfolgen kann. Stehen Trauungen an, so kann die Möblierung über die Unterstützungskraft gewährleistet werden.

Toiletten:

Veranstalter*innen und Gäste der Trauungen werden auf die Möglichkeit der Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage in der Frankfurter Straße verwiesen. Zudem kann im Ausnahmefall geprüft werden, ob eine Nutzung der Toiletten im Haus der Senioren möglich ist. Hier ist die frühzeitige Abstimmung mit dem Bereich Senioren erforderlich.

Anlage 1

Nutzungsbedingungen

Für die Nutzung der „Alten Mühle“ durch externe Veranstalter*innen wird eine Nutzungspauschale erhoben. Diese beträgt am ersten Tag der Nutzung 100 €, an jedem weiteren Tag 50 €. Das Nutzungsentgelt beinhaltet evtl. entstehende Betriebskosten wie Strom und Wasser sowie die Reinigung, die durch die Stadt beauftragt wird. Zudem muss eine Kautions hinterlegt werden. Die Nutzungspauschale ist prinzipiell zuschussfähig im Rahmen einer kulturellen Projektförderung.

Die für Trauungen zu erhebenden Gebühren legt das Standesamt fest.

Eine Hausordnung gibt die Grundregeln der Nutzung vor und ist Teil einer Nutzungsvereinbarung, die seitens der Stadtverwaltung erstellt wird und im Falle der Nutzung durch die Veranstalter*innen unterzeichnet werden muss.